

Feste Biomasse / Holz-Zentralheizung Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Angaben zur Anlage / zum Brennstoff:

☐ Hackschnitzel ☐ Scheitholz ☐ Holzpellets

☐ anderer Brennstoff:

A. Zentraler Heizkessel

Hinweis:

Deckt der mit fester Biomasse betriebene zentrale Heizkessel mindestens 15% des jährlichen Wärmeenergiebedarfs, sind die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt. Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden.

Es wird ein zentraler Heizkessel mit fester Biomasse betrieben, der den jährlichen Wärmeenergiebedarf

1. ☐ zu mindestens 15% deckt und damit die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt.
2. ☐ zu weniger als 15% deckt und damit die Anforderungen des EWKG nur anteilig erfüllt. Anteil in %:

Es ist mindestens eine zusätzliche Maßnahme nach § 17 EWKG erforderlich, z.B. die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans. Bitte füllen Sie zusätzlich das entsprechende Nachweisformular aus.

oder

B. Mehrkesselanlage

Hinweis:

Werden mehrere zentrale Heizkessel betrieben, so gilt das EWKG als erfüllt, wenn mindestens 15% des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch feste Biomasse gedeckt wird. Vereinfachend wird aus der Summe der Kesselleistungen (Nennwärmeleistung) das Verhältnis der erzeugten Wärmemengen dieser Wärmeerzeuger ermittelt.

Nennwärmeleistung des installierten Biomassekessels kW

Summe der Leistungen aller Kessel (Mehrkesselanlage) kW

☐ Der Heizkessel mit fester Biomasse entspricht einem Anteil an der gesamten installierten Nennwärmeleistung von mindestens 15%. Damit sind die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.